



SATZUNG

zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein Vom 22. Juni 2016

Aufgrund des § 35 Absatz 6 und § 39 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), erlässt die Ärztekammer nach Beschlussfassung in der Sitzung der Kammerversammlung am 18. Mai 2016 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 25. Mai 2011 (Amtsbl. Schl.-H. S. 370), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 672), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit der Weiterbildung kann erst nach der ärztlichen Approbation oder der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung, der eine als gleichwertig anerkannte Grundausbildung oder das Bestehen einer Kenntnisprüfung zugrunde liegt, begonnen werden.“

b) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„Wird eine weitere Facharztbezeichnung erworben, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit im Einzelfall verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen fachärztlichen Weiterbildungsbezeichnung absolviert worden sind.

Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf bei Erwerb einer weiteren in Anhang V Nummer 5.1.3 der Richtlinie 2005/36/EG¹ aufgeführten fachärztlichen Weiterbildung die Hälfte der dort genannten jeweiligen Mindestdauer nicht unterschreiten.“

c) Die bisherigen Absätze 7, 8 und 9 werden zu den Absätzen 8, 9, 10.

2. § 14 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ärztekammer setzt den Termin der Prüfung fest, die in angemessener Frist, spätestens sechs Monate nach der Zulassung, stattfindet.“

3. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung wäre.“

b) In Satz 5 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Worte „in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen“ eingefügt.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden folgende Sätze 2 und 3 neu angefügt:

„Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 22. Juni 2016 in einer Facharztweiterbildung befinden, können diese nach den bisherigen Bestimmungen innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung abschließen und die Zulassung zur Prüfung

¹ Richtlinie (EG) 2005/36 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 Abl. L 305 S. 115, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2013/55 vom 20. November 2013 (Abl. L 354 S. 132))

beantragen. Ausgenommen hiervon sind spezielle Übergangsbestimmungen in Abschnitt B.“

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Kammerangehörige, die als Praktische Ärzte innerhalb der letzten 8 Jahre mindestens 3 Jahre regelmäßig eine hauptberufliche hausärztliche Tätigkeit ausgeübt haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung einer Bezeichnung nach Abschnitt B, 1. Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 12 bis 16 entsprechend Anwendung.“

c) Folgender Absatz 11 wird neu angefügt:

„Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 22. Juni 2016 mit der Weiterbildung begonnen haben, ohne dass die Voraussetzungen für den Beginn der Weiterbildung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 vorlagen, müssen einen gleichwertigen Kenntnisstand durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung spätestens bei der Anmeldung zur Facharztprüfung nachweisen.“

5. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ die Angabe „36 Monate“ durch die Angabe „48 Monate“ ersetzt.

b) In den Nummern 7.1 bis 7.4 sowie 7.6 bis 7.8 wird jeweils unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ Satz 2 gestrichen.

c) Nummer 7.5 wird wie folgt geändert:

aa) Unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ wird Satz 2 gestrichen.

bb) Unter der Überschrift „Spezielle Übergangsbestimmungen“ wird Satz 3 gestrichen.

d) In den Nummern 13.1 bis 13.9 wird jeweils unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, 18. Mai 2016

(L. S.) **Ärzttekammer Schleswig-Holstein**
gez. Dr. med. Franz Josef Bartmann
Dr. med. Franz Joseph Bartmann
Präsident

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 77 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 13. Juni 2016

(L. S.) **Ministerium**
für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
gez. Dr. Klaus Riehl
Dr. Klaus Riehl

Ausgefertigt:

Bad Segeberg, 22. Juni 2016

(L. S.) **Ärzttekammer Schleswig-Holstein**
gez. Dr. med. Franz Josef Bartmann
Dr. med. Franz Joseph Bartmann
Präsident